

Belgard-Poziner Kreisblatt

No. 58

Sonntag den 26. Juli.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

A m t l i c h e r T e i l.

Manöver 1913.

Anlässlich der diesjährigen Manöver bringe ich, um
Missverständnissen vorzubeugen, folgendes zur öffent-
lichen Kenntnis:

Wenn für einzuquartierende Truppenteile nur
Unterkunft unter Dach und Fach — enges oder Not-
quartier — gefordert wird, so greifen folgende Bestim-
mungen Platz, falls nicht ausnahmsweise anders an-
geordnet wird:

a. Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts
haben in einem gegen die Witterung schützenden
Obdach nur Anspruch auf eine Lagerstätte aus
frischem Stroh (vom Quartiergeber zu liefern)
und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der
Waffen und zum Niederlegen der Montierungs-
und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung
vorhandener Kocheinrichtungen.

Lieferung von Brennmaterialien oder Be-
nutzung der Geräte des Quartiergebers dürfen
nicht gefordert werden.

Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis
Abends 10 Uhr genügt Stalllicht, das der
Wirt liefern muß.

b. Für Pferde kann nur Unterkunftsraum und
Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung
zum Anbinden beansprucht werden.

c. Als Entschädigung wird für Offiziere und
Mannschaften der volle tarifmäßige Service,
indef für Feldwebel pp., Fährliche pp. und
Unteroffiziere pp. nur der für Gemeinde
gewährt. Für eine Unterkunft der Pferde wer-
den nur zweidrittel der Tarifsätze entrichtet.

Belgard, den 22. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Es ist angeregt worden, den „Kampfläufer oder Kampf-
hahn“ (*Philomachus (Totanus) pugnax* oder *Macetes pugnax*),
der noch in Preußen, Oldenburg, Mecklenburg und im Gebiet des
Bremischen Staates als Brutvogel ziemlich häufig vorkommen soll
und nach § 1 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907
(Wildschongesetz vom 14. Juli 1904) ein jagdbarer Vogel ist, aus-
dem § 1 zu streichen und ihn damit in die Reihe der nichtjagdbaren
Vögel überzuführen. In Oldenburg und Mecklenburg ist der Kampf-
läufer nicht jagdbar, also nach § 3 des Reichsvogelschutzgesetzes vom
30. Mai 1908 in der Zeit vom 1. März bis 30. September ge-
schützt; auch der Senat und die Bürgerschaft von Bremen haben
eine Aenderung der Bremischen Jagdordnung beschlossen, durch die
der Kampfläufer von der Liste der jagdbaren Vögel gestrichen ist
und das Gelege des Kampfläufers geschützt wird.

Während dem Kampfläufer also in Oldenburg, Mecklenburg
und Bremen die ausgiebige Schonzeit zugute kommt, die der Reichs-
vogelschutz gewährt, geniest er in Preußen nur die kurze durch § 39
der Jagdordnung (§ 2 des Wildschongesetzes) festgesetzte Schonung von

2 Monaten. Da das Brutgeschäft nur in sehr günstigen Jahren schon
im Juni vollständig beendet sein soll, bedürfen mit dem Beginn der
Schußzeit am 1. Juli noch sehr viele, wenn nicht die meisten jungen
Kampfläufer der Leitung der Mutter. Es ist die Beobachtung ge-
macht worden, daß in den letzten Jahrzehnten der Kampfläufer, der
früher stellenweise die Klebitze an Häufigkeit übertraf, sehr erheblich
an Zahl abgenommen hat. Um ihn im Interesse seiner Erhaltung
wenigstens während der ganzen Zeit seines Brutgeschäftes vollständig
zu schützen, wird entweder um Verlängerung der Schonzeit oder um
Streichung von der Liste der jagdbaren Vögel gebeten.

Berlin W. 9, den 4. Juli 1913.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der
Polizeibehörden des Kreises und zur Prüfung der Frage, ob es sich
empfehl, der Anregung näher zu treten.

Ich ersuche daher mir bestimmt bis zum 10. August d. J.
zu berichten:

1. ob der Kampfläufer im dortigen Bezirk vorkommt;
2. ob er zur Zeit weniger stark verbreitet ist als früher, so
daß sein Aussterben zu befürchten ist;
3. ob es angezeigt erscheint, die Schonzeit um wenigstens
um 1 Monat zu verlängern, so daß als Beginn der Schuß-
zeit der 1. August festzusetzen wäre, oder
4. ob er aus dem § 1 der Jagdordnung (§ 1 des Wildschon-
gesetzes) zu streichen und damit in die Reihe der nichtjagd-
baren Vögel überzuführen wäre, wodurch ihm die Wohl-
tat des Reichsvogelschutzgesetzes ohne weiteres zuteil werden
würde.

Fehlanzeigen ist nicht notwendig.

Belgard, den 21. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Kreisaußschußbeschluss vom 8. Juli 1902 über die
Stellvertretung der Amtsvorsteher in den Fällen der persönlichen
Beteiligung, wird dahin abgeändert, daß im Falle der persönlichen
Beteiligung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Gr. Tychow und
im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Amtsvorsteher-Stellver-
treters, der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schmenzin gemäß § 57
Absatz 5 der Kreisordnung zur Vertretung bestellt wird.

Belgard, den 22. Juli 1913.

Der Kreisaußschuß.

Der Administrator Kirchlich—Altschlage ist zum Guts-
vorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Altschlage ernannt und als
solcher bestätigt worden.

Belgard, den 22. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Manöver 1913.

Die nachstehend abgedruckte Uebersicht über die Belegung von Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises Belgard mit Truppen der 3. Kavallerie-Brigade (Anmärsche des Kür.-Reg. Nr. 2 und Ul.-Reg. Nr. 9 in das Manövergelände) bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreisinsassen.

In den Quartieren wird beansprucht:

1. Verpflegung der Offiziere und Mannschaften durch die Quartiergeber.
2. Futter für alle Pferde von den Gemeinden.

Eine Berechnung der Ausrückestärken ist nachstehend abgedruckt.

Im übrigen wegen der Futterlieferung usw. nehme ich Bezug auf meine Extrafreisblattsbekanntmachung vom 13. d. Mts.

Belgard, den 24. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Gemeinde	am	wird belegt	
		mit Truppenteil	Art d. Quartiers
Griffow		Reg.-Stab Ul.-Reg. 9	Verpflegung und Futter
Darlow	1/2	Estabron do.	
Klempin	1/4	do.	
Gr. Dubberow Gem.	1/12	do.	
" Gut	1/6	do.	
Belgard	2	do.	
Standemin	1/4	do.	
Kamitzow Gem.	1/6	do.	
" Gut	1/3	do.	
Ragtow Gem.	1/12	do.	
" Gut	1/6	do.	
Schinz	1/12	do.	
Ragig Gem.	1/12	do.	
" Gut	1/12	do.	
Benzen	3/4	do.	
Zietlow Gem.	1/12	do.	
" Gut	1/6	do.	
Gr. Tychow Gut		Reg.-Stab und 7/12 Est. Ul.-Reg. 9	
Tiechow Gut	1/6	Estabron Ul.-Reg. 9	
Barnekow	1/6	do.	
Barnin	1/3	do.	
Rowalt	1/2	do.	
Schlennin	1/12	do.	
Burzlass Gem.	1/12	do.	
" Gut	1/6	do.	
Al. Kröstin Gut	1/6	do.	
Nedlin	2/3	Est. Kür.-Reg. 2	
Utläufig	1/2	do.	

Berechnung der ungefähren Ausrückestärken:

	Generale	Stabsoffiziere	Sp. leute, Mittm., Leutn.	Sanitätsoffiziere	Stabsveterinäre, Ober-veterinäre, Jagdmesser	Wachtmesser	Fähnliche, Wigenwachtm.	Unteroffiziere	Gemeine	Offizierburschen	Waffenmeister	Dienstpferde	Offizierpferde
1 Kavallerie-Reg.-Stab	2	1	1	1	1	2	2	18	5			26	10
1 Estabron		5		1	1	3	15	95	6			113	12

Zahl der Rationen	Für Pferde sind an Rationen erforderlich				Bemerkungen	
	Hafer		Heu			
gr	gr	gr	gr	Stroh	Geschäftszimmer	Arrest- und Wachtloale
36	6000	bezw.	5650	2500		
122	6000	bezw.	5650	1750		

Polizeiverordnung,

betreffend Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes verordnet:

A. Ausweichen, Überholen, Ummenden und Halten.

§ 1. Soweit nicht Hindernisse entgegenstehen, haben die Fuhrwerke die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Bei Kunststraßen mit Sommerweg bezieht sich diese Vorschrift nur auf den chauffierten Teil der Straße.

§ 2. Fuhrwerke, die sich begegnen, müssen nach rechts ausweichen und zwar in der Regel mit halber Spur.

Ganz ausweichen muß ein leeres oder nur mit Personen besetztes Fuhrwerk einem beladenen Fuhrwerk, ebenso jedes Fuhrwerk, das einem Fuhrwerk begegnet, das nicht ausweichen kann.

§ 3. Fährt ein Fuhrwerk auf dem chauffierten Teil einer Kunststraße, ein anderes auf dem Sommerweg, so finden die Vorschriften des § 2 keine Anwendung.

§ 4. Will ein Fuhrwerk ein anderes überholen, so hat es links vorbeizufahren und dem andern nötigenfalls vorher ein Zeichen zu geben. Das andere Fuhrwerk hat dann, soweit erforderlich, nach rechts auszuweichen.

§ 5. An Ecken und Kreuzungspunkten von öffentlichen Wegen auf Brücken sowie überall, wo die Fahrbahn zeitweise durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf ein Überholen nicht stattfinden.

§ 6. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Leichenzügen und anderen polizeilich genehmigten öffentlichen Aufzügen, den Postwagen, den im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Heeresverwaltung, der Feuerwehr, den zur Straßensprengung bestimmten Wagen und den Straßendampfwalzen müssen sowohl vorbeifahrende als entgegenkommende Fuhrwerke ganz ausweichen.

Ist dies unmöglich, so muß an der Seite des Weges solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 7. Fuhrwerke dürfen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fuhrwerk in der Fahrt behindert wird und der Fahrdamm so breit ist, daß Bürgersteige- oder Fußgängerbankette durch die Fahrzeuge die Zugtiere oder die Ladung nicht berührt werden.

§ 8. Das Einbiegen von einem Wege auf den andern muß innerhalb der geschlossenen Ortschaften nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unüberblicklichen Wegekrümmungen.

Bei der Einfahrt in Grundstücke, die an einem öffentlichen Wege liegen, und der Ausfahrt aus solchen sind die Vorübergehenden rechtzeitig zu warnen.

§ 9. Bei einem Andrang von Fuhrwerken in geschlossenem Zuge nach dem gleichen Ziele müssen die Fuhrwerke hinter einander fahren. Jedes neu hinzukommende Fuhrwerk muß sich dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbiegen, vorausfahrende Fuhrwerke überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 10. Zwei Fuhrwerke dürfen nicht nebeneinander halten, wenn dadurch der freie Verkehr behindert wird.

Verboten ist das Stillhalten von Fuhrwerken auf Straßenkreuzungen, Uebergängen öffentlicher Wege, die von Fußgängern benutzt werden müssen, und überall da, wo ein öffentlicher Anschlag der Polizeibehörde es untersagt.

§ 11. Unbespannte Fuhrwerke dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen nur so lange stehen bleiben, als es zum Zweck des Ent- und Beladens erforderlich ist. Einer polizeilichen Erlaubnis bedarf es stets für den Fall, daß unbespannte Fuhrwerke zur Nachtzeit in Städten stehen bleiben.

Alle unbespannten Fuhrwerke, die zur Nachtzeit stehen bleiben, müssen beleuchtet werden.

§ 12. Als Nachtzeit gelten folgende Zeiten:

- im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
- im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens,
- in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens,
- im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
- im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
- in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,
- im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

B. Schnelligkeit.

§ 13. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften darf nicht schneller als im kurzen Trab gefahren werden.

Im Schritt muß gefahren werden:

1. Bei der Aus- und Einfahrt bezüglich solcher Grundstücke, die an öffentlichen Wegen liegen,
2. auf Eisenbahnübergängen,
3. beim Begegnen von Leichenzügen,
4. innerhalb der Städte von solchem Fuhrwerk, das infolge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung außergewöhnliches Geräusch verursacht. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Fuhrwerke der Feuerwehr, der Seeresverwaltung und der Post.
5. In allen Fällen, in denen es durch Anschlag der Polizeibehörde oder Anweisung eines Polizeibeamten angeordnet wird.

§ 14. Das Wettfahren auf öffentlichen Wegen ist verboten.

C. Verkehrsbeschränkung.

§ 15. Die nicht ausdrücklich genehmigte Benutzung öffentlicher Wege, die durch die Polizeibehörde gesperrt sind, ist verboten.

D. Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk.

§ 16. Die Führer von Fuhrwerken müssen des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig sein. Während sie sich bei ihren Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, dürfen sie nicht schlafen und müssen nüchtern sein.

§ 17. Ist das Fuhrwerk in Bewegung, so muß der Führer die Leine, und wenn er vom Sattel fährt, auch die Zügel der anderen Pferde in der Hand haben.

Fuhrwerke, die so hoch beladen sind, daß ihre sichere Leitung vom Fuhrwerk aus erschwert ist, dürfen nicht vom Fuhrwerk aus geleitet werden.

§ 18. Vom Sitz des Führers aus muß stets ein freier Ausblick nach vorn und hinten möglich sein. Gestattet die Art der Ladung oder die Bauart des Fuhrwerks dies nicht, so muß der Führer neben dem Fuhrwerk gehen. Das Sitzen oder Stehen auf der Deichsel, der Vorderachse oder dem Langbaum eines in Fahrt befindlichen Fuhrwerks ist verboten.

§ 19. Zweckloses oder mutwilliges Knallen mit der Peitsche ist unzulässig.

§ 20. Bespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht ohne Aufsicht des Führers stehen. Ist dieser genötigt, sich von seinem Fuhrwerk zu entfernen, so hat er die Aufsicht, falls er sich weiter als 5 Schritte entfernt, einer andern geeigneten Person zu übertragen.

Ist eine solche nicht zur Verfügung, so müssen die Fahrleinen kurz angebunden und die Zugleine abgesträngt werden. Durch bespannt stehende Fuhrwerke darf der Verkehr nicht gehindert werden.

§ 21. Schlitten müssen mit fester Deichsel und helltönendem Schellengeläut versehen sein.

E. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung finden auf Kraftfahrzeuge, Reiter und Viehtransporte sinngemäße Anwendung, auf Kraftfahrzeuge aber nur insoweit als nicht für sie besondere, abweichende Bestimmungen gelten.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 24. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1911 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung der königlichen Regierung in Köslin, Abteilung des Innern, vom 10. Juli 1844 (Amtsblatt S. 146 ff.) in der durch die Polizeiverwaltung vom 19. April 1894 (Amtsblatt S. 165) und vom 19. September 1901 (Amtsblatt S. 240) abgeänderte Fassung und die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Köslin vom 3. Juni 1879 (Amtsblatt S. 157) sowie alle Bestimmungen der Polizeiverordnungen der Städte über Straßenpolizei usw. soweit sie eine allgemeine Regelung des Fuhrverkehrs hinsichtlich der in dieser Polizeiverordnung behandelten Materien (Ausweichen, Ueberholen, Ummenden und Halten, Schnelligkeit, Verkehrsbeschränkung, Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk) enthalten. Unberührt bleiben die den Fuhrwerksverkehr regelnden Bestimmungen in bereits erlassenen und noch zu erlassenden Polizeiverordnungen, betreffend den Betrieb von Straßenbahnen.

Köslin, den 1. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Belgard den 17. Juli 1913.

Der Landrat von Lagen.

Zusatzenteil**Sortimentshaus Emil Runge**

empfiehlt sein
großes Lager in

Sport- und Kinderwagen.**Neuheiten**

von einfachster bis zur elegantesten Ausführung

Allein-Verkauf für Belgard

der erstklassigen Fabrikate aus den

Brennabor-Werken

Gebr. Reichstein,
Brandenburg a. d. Havel.

Leiter- und Kastenwagen

gut und stark gebaut.

Preise wie bekannt sehr billig, jedoch streng fest.

**Mc. Cormick****Gras- u. Getreide-Mähmaschinen,****Garbenbinder, Heurachen**

zeichnen sich aus durch muster-gültige gebiegene Bauart, einfache Konstruktion, leichte Handhabung.

— Größte Dauerhaftigkeit. —

Großes Reserbetellager.
Tüchtige Monteure.

— Reparaturen —
prompt und billig.

Generalvertreter für hiesigen Bezirk

Gebr. Cargill,

Eisengießerei und Maschinenfabrik,

Belgard a. Pers.



zum Bezuge von

Bohnermasse

Parfettrose, Planosan bestes Wachsfußbodenöl, Stahlspähne, Bleichsoda, Fleckentferner, finden Sie bei

Gebrüder Breidenbach.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Anstalt für Pflanzenbau zu Stettin

Werderstrasse 30a — Fernruf 5926.

Wirtschaftsberatung, schriftlich oder an Ort und Stelle, über Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Düngung, Sortenwahl, Bekämpfung von Unkräutern und Pflanzenkrankheiten, Untersuchung von Ackerböden auf ihr Düngerbedürfnis durch die Pflanze selbst (Vegetationsversuch), Aufstellung von Düngungsplänen, Beratung in der Anlage von Versuchsfeldern, eigene umfangreiche Versuchsfelder in allen Teilen Pommerns. Anerkennung von Saaten zwecks Frachtermässigung.

Untersuchung von Hausschwammschäden, Rauchsäden u. a.

Samenkontrollstation zu Stettin.

(ca. 3000 Einsendungen jährlich). Untersuchung aller Sämereien für Landwirte und den Handel auf Echtheit, Herkunft, Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheit, Untersuchung des Saatgetreides auf Gesundheit.

Nebenverdienst — Existenz!

Garnt. Einkommen bis 200 Mk. pro Monat gewährt Leistungsf. Firma fleiß. arbeitsfreud. Herrn oder Dame jeden Standes. Die Tätigkeit ist eine durchaus selbständige und sind Branchenkenntnisse und besond. Räume nicht nötig. Erforderlich 3—400 Mk. Barkapital. Ausführl. Offerten unter **Erwerb 200** an Kolonial-Kriegsbank, Berlin W. 35.

Glashäger Mineralquelle



zu Glashagen bei Doberan (Mecklenb.)

Dieser Kieselsäure enthaltende Mineralbrunnen entspringt bei Glashagen in Mecklenburg. Seine vorzüglichen Eigenschaften, sein außerordentlicher Wohlgeschmack sichern ihm den Platz als

erstklassiges Tafel-Wasser.

Glashäger Mineralquelle ist die einzige natürliche Mineralquelle Mecklenburgs, welche als Tafelwasser auf den Markt kommt. Dieses Wasser ist vermöge seines hohen Gehalts an doppelkohlensaurem Natron und Kieselsäure bei fast völligem Fehlen von Kalziumsalzen als bestes Tafelwasser Norddeutschlands anzusprechen; es ist radioaktiv und von vielen Ärzten empfohlen, besonders als Spezialgetränk für Lungenheilstätten sowie Verdauungsstörungen, Katarach, Störung der Nerventätigkeit.

Zu beziehen durch

Bernhard Maass

Marienstraße 15/16.

Allainverkauf für den Baltgarder Kreis.

Hochzeitsgeschenke!

Größte Auswahl in Kaiserzinn, Nickel, Messing, Silber, Altmessing, Kupfer, Gekrall, Porzellan, Marmor, Terrakotta etc.

bei

Fernruf
25.

Eberhardt Tech,

Seerstraße
15.



Holzwaren
für
Brandmalerei
und
Schnittkunst
in großer Auswahl.
Verlangen Sie kostenlose
Zusendung unserer Kataloge.
Gebrüder
Breidenbach.

Gartenbänke, Gartentische, Gartenstühle, Veranda-Möbel

(bestes Fabrikat)

empfehlen zu den billigsten Preisen

Sortimentshaus Emil Runge.

Linoleum-Teppiche, durchgemustert und bedruckt in nur neuen, hübschen Mustern,
Linoleum-Vorleger,
Linoleum-Läufer in allen Breiten.

Stückware, Große Auswahl!
bedruckt und durchgemustert.
Grosses Lager in Wachstuchen!

Neueste Muster!

Billigste Preise!

Sortimentshaus Emil Runge.

Suche am 1. Oktober eine

Wirtin,

in allen Zweigen eines ländlichen Haushaltes erfahren, perfekt in der fetten Küche. Zergewiss sowie Gehaltsanspruch und Photographie sind einzufordern an

Frau von Lattow,

Wamperitz bei Schönogge i. P.

Kaufe jeden Posten

Himbeeren und Sauertirichen.

Angebote erbittet

O. T. Weissig, Bad Polzin.

Zur Einmachzeit

empfehle

Stettiner Siederei-Zucker

Brotraffinade ungel. in Dr. von 20 u. 10 Pfd. u. 5 Pfd.-Spizen. ff. gemahlene Raffinade, ff. grob gemahlene Raffinade, Kristall-Zucker, Weinstein-säure, Galichl, Einmache-Hülfe
billigt. **Emil Batt.**

Die so sehr beliebte

Tafel-Margarine
Muldanparle u. Milka extra
(bester Schbutter-Ersatz)

hält stets frisch auf Lager

Gustav Müller.

Kirchliche Nachrichten.

10 Sonntag v. Trinitatis.
Kollekte zur Hebung der Gemeindehelfer-Sache.

St. Marien.

Vorm. 8 1/2 Uhr Beichte. P. Gygte.

Vorm. 9 Uhr Hauptgottesdienst.

P. Böttner.

Vorm. 11 Uhr Kinder-gottesdienst.

P. Böttner.

Nachm. 1 Uhr Abendgottesdienst

Sup. Klar.

Nachm. 4 Uhr Bibelstunde in Roggots.

P. Gygte.

Gemeindehaus.

8 Uhr Jungfrauenverein (Gäste willkommen). P. Böttner

Dienstag 8 1/2 Uhr Bibelbesprechung.

(Gäste will.) P. Böttner.

Jeden Abend von 8 Uhr an Versammlung der schulentlassenen weiblichen Jugend.

Kleist-Negow-Stift.

K. 3 1/2 Uhr Versammlung des Vereins des Blauen Kreuzes. (Gäste will.)

K. 8 Uhr Jünglingsverein. (Freie Unterhaltung. Gäste will.) P. Gygte.

Dienstag 8 3/4 Uhr Bibelbesprechung.

P. Gygte.

Am 13. Woche

für Taufen und Trauungen

P. Gygte,

für Beerbigungen Sup. Klar.

Auf den der heutigen Nummer

b. Bl. heiliegenden Prospekt der

Firma **Gebrüder Walger in**

Wolfenbüttel, betr. Patent

Selbstbinder-Langstrohpresse für

alle Verhältnisse, weisen wir hier-

mit noch besonders hin.

Die Expedition.

Redaktion, Druck und Verlag

von Gustav Klomp in Belgard.